

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Marktsatzung im Markt Pfaffenhausen (Marktgebührensatzung) vom 21.11.2018**

Der Markt Pfaffenhausen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **S A T Z U N G:**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Pfaffenhausen erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Bereich der Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist, wer die Plätze auf den Märkten benutzt bzw. in wessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zugang der Zulassungserlaubnis für einen Standplatz.
- (2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Platzgebühren berechnen sich nach der Frontlänge. Frontlänge ist die jeweils längste an die Marktstraße angrenzende Seite einer Verkaufseinrichtung. Bei Rundfahrgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser.
- (2) Die Platzgebühren betragen für die ganze Marktdauer pro laufenden Meter Frontlänge der Verkaufseinrichtung 3,50 EUR.
- (3) Im Falle einer verspäteten Antragstellung und/oder Barzahlung am Markttag direkt beim Marktmeister oder einem von ihm Beauftragten wird zusätzlich zur Platzgebühr aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwands ein Zuschlag in Höhe von 25 EUR erhoben.

**Beglaubigte Abschrift**

**§ 5 Gebührenrückvergütung**

- (1) Eine Rückerstattung der Gebühr kann nur erfolgen, wenn der Fierant seine Nichtteilnahme dem Markt Pfaffenhausen mindestens 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes schriftlich mitgeteilt und begründet hat.
- (2) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (3) Der Markt Pfaffenhausen erstattet in den Fällen des § 8 Abs. 2 b) und c) der Marktsatzung auf schriftlichen Antrag eine bereits eingennommene Gebühr ganz oder teilweise zurück.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 2 a) sowie d) bis g) und § 8 Abs. 3 der Marktsatzung erfolgt keine Gebührenrückvergütung.

**§ 6 Gebührenermäßigung**

Der Markt Pfaffenhausen kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe und nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhausen, den 21. November 2018

gezeichnet

Franz Renftle  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.11.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.11.2018 angeheftet und am 10.12.2018 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 11.12.2018

gezeichnet

Monika Walz  
Leiterin des Hauptamtes

**Beglaubigte Abschrift**

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Pfaffenhausen, 11.12.2018

Monika Walz  
Leiterin des Hauptamtes